

SATZUNG DER KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND IN DER DIÖZESE MAINZ

I. Präambel

§ 1 Grundlagen

Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Mainz ist ein Verband katholischer Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten. Grundlage der gemeinsamen Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand - Mädchenkreises und der Schüलगemeinschaft im Bund Neudeutschland.

§ 2 BDKJ

Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Mainz an.

II. Struktur

§ 3 Mitgliedschaft

Eine Person erklärt die Mitgliedschaft im KSJ - Bundesverband gegenüber der KSJ- Diözese. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Weiteres regelt die Mitgliedsschafts - und Beitragsordnung.

§ 4 Aufbau

Die KSJ Mainz gliedert sich in die Stadtgruppen und die Diözesanebene. Jede Aktivität ist einer Stadtgruppe oder der Diözesanebene zugeordnet. Dabei gehört jede Stadtgruppe der Diözesanebene an. Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ können sich die KSJ - Stadtgruppen eine eigene Satzung geben. Diese Satzungen dürfen der Diözesansatzung nicht widersprechen. Satzungen der KSJ -Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die Diözesanleitung.

§ 5 Stadtgruppenleitungen

Der Leitung bzw. dem Leitungsteam einer KSJ - Stadtgruppe gehören mindestens eine Stadtgruppenleiterin und ein Stadtgruppenleiter sowie bis zu zwei geistliche Verbandsleitungen, paritätisch besetzt, an. Die Anzahl der Ämter der Stadtgruppenleiterin und Stadtgruppenleiter muss gleich sein. Zusätzlich können Erwachsene Mitarbeiter*innen gewählt werden. Sie beraten und unterstützen die Leitung, sind jedoch keine Leitungsmitglieder.

§ 6 Stadtgruppengründung/ und –Auflösung

Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von KSJ – Stadtgruppen entscheidet die Diözesankonferenz.



III. Organe

§ 7 Organe der Diözesanebene

Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanrat
- die Diözesanleitung

Diözesankonferenz

§ 8 Formalia

Die Diözesankonferenz wird mindestens einmal im Jahr von der Diözesanleitung einberufen. Außerdem muss eine Diözesankonferenz einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Die Beschlussfähigkeit der Diözesankonferenz wird nach §6 der Geschäftsordnung der KSJ Mainz überprüft. Die Leitung der Diözesankonferenz erfolgt durch das Präsidium. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz (siehe § 2 der Geschäftsordnung der KSJ Mainz).

§ 9 Stimmberechtigte Mitglieder

Der Diözesankonferenz der KSJ - Diözese Mainz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Diözesanleitung
- je KSJ - Stadtgruppe eine Stadtgruppenleiterin, ein Stadtgruppenleiter und die geistlichen Verbandsleitungen
- je KSJ-Stadtgruppe eine Delegierte und ein Delegierter
- je Diözesanteam eine Delegierte und ein Delegierter

§ 10 Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder sind:

- die Referenten und Referentinnen der Diözesanleitung
- ein Mitglied der Bundesleitung der KSJ
- ein*e Vertreter*in der BDKJ - Diözesanvorstände der Diözese Mainz
- eine Vertreterin der Regionalleitung(en) des Kreises katholischer Frauen im Heliand – Bund
- ein*e Vertreter*in der Regionalleitung des ND
- ein*e Vertreter*in des Fördervereins der KSJ-Diözese Mainz „Zarte Bande e.V.“
- ein*e Vertreter*in der Redaktion der Diözesanzeitung
- die Sprecher*innen der Projektausschüsse
- die von der Diözesanleitung beauftragten Delegierten gemäß § 31 der Diözesansatzung



§ 11 Anwesenheit und Vertretung

Stimmberechtigte und beratende Mitglieder müssen in der Diözesankonferenz persönlich anwesend sein, um ihre Funktion wahrnehmen zu können. Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied der Diözesankonferenz einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der eigenen Stadtgruppe bzw. dem eigenen Diözesanteam benennen. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden.

Mitglieder können nur geschlechtsidentisch vertreten werden. Zusätzlich können geistliche Verbandsleitungen nur durch geistliche Verbandsleitungen vertreten werden. Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 12a Aufgaben der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschlussorgan der KSJ - Diözese Mainz. Ihr obliegen ausschließlich die grundlegenden inhaltlichen Entscheidungen:

- Wahl der Diözesanleitung
- Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung
- Entgegennahme des Finanzberichts der Diözesanleitung und des Prüfungsberichts der Finanzprüfer
- Entlastung der Diözesanleitung für die Finanzprüfung
- Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz
- Wahl des Wahlausschusses und der Finanzprüfer
- Beschlussfassung über die Satzung der KSJ - Diözese Mainz, über eine Geschäftsordnung für die Diözesankonferenz, die Beitragsordnung der KSJ -Diözese Mainz und über andere Strukturfragen.
- Neugründung und Auflösung von Stadtgruppen nach § 6 der Diözesansatzung.

§ 12b Aufgaben aller Diözesangremien

Ferner obliegen allen Diözesangremien die grundlegenden inhaltlichen Entscheidungen:

1. Diskussion und Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte und Leitlinien der Verbandsarbeit
2. Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von Diözesanveranstaltungen
3. Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung, insbesondere im BDKJ
4. Einberufung von Projektausschüssen, ihren Zielen, Inhalten und Mitgliedern
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Projektausschüsse und Teams

§ 13 Getrennte Beratungen

Im Rahmen jeder Diözesankonferenz richtet die Diözesanleitung einen Konferenzteil ein, der eine geschlechtergetrennte Beratung vorsieht (männlich, weiblich und/oder divers).



§ 14 Aufgaben der getrennten Beratungen

Schwerpunkte der getrennten Beratungen können sein:

- Grundsätze und Positionen einer geschlechtsspezifischen Jugendarbeit.
- Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
- Geschlechtsspezifische Interessenvertretung

Diözesanrat

§ 15 Formalia

Der Diözesanrat wird mindestens einmal im Jahr von der Diözesanleitung einberufen. Außerdem muss ein Diözesanrat einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt oder die Diözesanleitung wünscht.

§ 16 Leitung

Die Leitung des Diözesanrates erfolgt durch die Diözesanleitung.

§ 17 Funktion

Der Diözesanrat ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Diözesankonferenzen.

§ 18 Stimmberechtigte Mitglieder

Dem Diözesanrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Diözesanleitung
- je KSJ -Stadtgruppe ein männliches und weibliches Mitglied der Stadtgruppenleitung, sowie die geistlichen Verbandsleitungen
- je Diözesanteam ein männliches oder weibliches Mitglied

§ 19 Beratende Mitglieder

Dem Diözesanrat gehören folgende beratende Mitglieder an:

- die Referenten und Referentinnen der Diözesanleitung
- die Sprecher*innen der Projektausschüsse
- Personen, welche nach § 31 mit Aufgaben der Diözesanleitung beauftragt wurden

§ 20 Delegation von Stimmen

Stimmberechtigte und beratende Mitglieder müssen im Diözesanrat persönlich anwesend sein, um ihre Funktion wahrnehmen zu können. Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied des Diözesanrates einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der eigenen Stadtgruppe bzw. des Diözesanteams benennen. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden. Mitglieder können nur geschlechtsidentisch vertreten werden. Zusätzlich können geistliche Verbandsleitungen nur durch geistliche Verbandsleitungen vertreten werden. Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig.



§ 21 Aufgaben

Dem Diözesanrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Diskussion und Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte und Leitlinien der Verbandsarbeit
2. Überprüfung der Jahresplanung, insbesondere die Planung der Durchführung von Diözesanveranstaltungen
3. Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung, insbesondere im BDKJ
4. Einberufung von Projektausschüssen, ihren Zielen, Inhalten und Mitgliedern
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Projektausschüsse

§ 22 Geschäftsordnung

Die der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz gilt entsprechend.

Diözesanleitung

§ 23 Die Diözesanleitung

Die Diözesanleitung der KSJ- Mainz besteht aus jeweils bis zu zwei Diözesanleiterinnen, Diözesanleitern und geistlichen Verbandsleitungen. Die hauptamtlichen Bildungsreferent*innen nehmen beratend an den Sitzungen der Diözesanleitung teil.

§ 24 Amtsdauer

Ihre Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25 Aufgaben

Die Diözesanleitung leitet die KSJ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz. Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in Form eines Tätigkeitsberichtes abzulegen. Die Diözesanleitung ist angehalten relevante Regelungen und Abläufe des operativen Tagesgeschäfts des Diözesanverbandes festzuhalten und den Mitgliedern des Diözesanverbandes zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen beispielsweise Regelungen, die das Mitgliederwesen oder die Sachgüter der Diözese betreffen. Des Weiteren sind die Besetzungen von Ausschüssen und Teams sowie weitere Zuständigkeiten die von der DL delegiert oder wahrgenommen werden, zu veröffentlichen.

§ 26 Verantwortlichkeit

Die Diözesanleitung ist in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich.

§ 27 Bundesebene

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Vertretung der KSJ - Diözese auf Bundesebene und für den Kontakt mit dem Diözesanvorstand des BDKJ, mit den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände im BDKJ sowie den kirchlichen Gremien der Diözese.



§ 28 Außenvertretung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Außenvertretung der KSJ Diözese Mainz

§ 29 Finanzen

Die Diözesanleitung bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 30 Auswahl der Bildungsreferent*innen

Die Diözesanleitung bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Jugendamt über die Einstellung der hauptamtlichen Referenten*innen. Diese sind der Diözesanleitung für ihre Arbeit verantwortlich.

§ 31 Delegation

Die Diözesanleitung sollte in Anbetracht ihrer Besetzung und ihres Arbeitsaufwandes Aufgaben an KSJ Mitglieder delegieren, sodass ein zufriedenstellendes Arbeitsergebnis gewährleistet werden kann. Dies entbindet die Diözesanleitung nicht von ihrer Verantwortung.

IV. Diözesanteam

§ 32 Definition

Die Diözesankonferenz kann Ausschüsse einrichten, deren Tätigkeiten auf Dauer ausgelegt sind. (Diözesanteams). Diözesanteams der Diözesanebene sind:

1. das Schulungsteam
2. die Hochschulrunde

Schulungsteam

§ 33a Aufgabe des Schulungsteams

Dem Schulungsteam obliegt primär die Aus - und Weiterbildung der Gruppenleiter*innen.

§ 33b Mitgliedschaft im Schulungsteam

Das Schulungsteam setzt sich, möglichst paritätisch, zusammen aus bis zu zehn KSJ-Mitgliedern. Voraussetzungen, um sich zur Wahl als Schulungsteamer*in aufstellen zu lassen, sind eine abgeschlossene Schullaufbahn und ein Mindestalter von 18 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

33c Amtszeit des Schulungsteams

Die Amtszeit der Schulungsteamer*innen beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Schulungsteamer*innen erfolgt an der Diözesankonferenz. Amtsantritt erfolgt am 1.1. des folgenden Kalenderjahres. Der Amtsabtritt ist dementsprechend am 31.12., zwei Jahre später, zu leisten.



§ 33d Vorzeitiger Ausstieg aus dem Schulungsteam

Sollte ein*e Schulungsteamer*in vor Ablauf seiner*ihrer Amtszeit und nicht zum Zeitpunkt einer

Diözesankonferenz das Schulungsteam verlassen, so ist es möglich, dass das Schulungsteam für die

Übergangszeit, bis Amtsende (31.12. des entsprechenden Jahres) einen Ersatz ins Schulungsteam wählen kann. Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist nicht nötig, da die Wahl schulungsteamintern, mit 50% + 1 Stimmen erfolgt. Jede*r Schulungsteamer*in erhält hierfür ein Stimmrecht. Die Leitung der Wahl oder deren Delegation obliegt der Diözesanleitung. Kandidat*innen werden durch das Schulungsteam gesucht und zur Wahl eingeladen. Das Wahlergebnis wird veröffentlicht. *Bei der darauffolgenden Diözesankonferenz ist dieses Amt zum 1.1. des Folgejahres neu zu besetzen. [...]*“

Hochschulrunde

§34a Aufgabe der Hochschulrunde

Der Hochschulrunde obliegt primär der Erhalt von aktiven Mitgliedern der KSJ Mainz. Neben regelmäßigen Treffen werden Veranstaltungen geplant.

§34b Mitgliedschaft in der Hochschulrunde

Die Hochschulrunde setzt sich aus KSJ-Mitgliedern zusammen. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 18 Jahren und eine abgeschlossene Schullaufbahn.

V. Die Projektausschüsse

§ 35 Definition

Die Projektausschüsse der KSJ sind Arbeitsgremien des Verbandes auf Diözesanebene. Sie haben die Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen. Über Ziele, Inhalte, Laufzeit und Anzahl der Projektausschüsse entscheidet die Diözesankonferenz oder der Diözesanrat. Die Projektausschüsse erstatten auf der Diözesankonferenz Bericht.

§ 36 Koordination

Ein Mitglied der Diözesanleitung lädt als Koordinator*in zu einem Treffen eines Projektausschusses ein.

§ 37 Mitgliedschaft

Der Ausschuss soll nach Möglichkeit mindestens mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied besetzt werden. Das zugeordnete Leitungsmitglied ist davon ausgeschlossen. Jeder Projektausschuss wählt eine*n Sprecher*in.



VI. Wahlordnung

§ 38 Wahlausschuss

Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Es ist auf eine paritätische Besetzung zu achten. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidat*innen. Er stellt eine Wahlleitung. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 39 Vorschläge zur Kandidatur

Kandidat*innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl eingereicht werden. Alle Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. des Diözesanrates können Kandidat*innen vorschlagen. Auch nicht-anwesende KSJler*innen können kandidieren. Falls sich nicht anwesende Kandidaten zur Wahl aufstellen lassen ist ihre Kandidatur schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung einzureichen.

§ 40 Personalbefragung und Personaldebatte

Es findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen. Auf Antrag muss eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt an der Personaldebatte sind nur die für die jeweilige Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und die Wahlleitung. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden. Die Kandidat*innen sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 41 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz, siehe § 9.

§ 42 Wahlgänge

Jede*r Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es Positionen zu besetzen gilt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Mindestens ist jedoch eine Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

§ 43 Wahlergebnis

Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt dem jeweiligen Gremium, ob er bzw. sie die Wahl annimmt.

§ 44 Zusatzwahl

Ist keine ausreichende Zahl von Personen gewählt, kann sofort eine neue Kandidat*innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.



Ergänzung zur Wahl der Diözesanleitung:

§ 45 Wahlordnung

Die Wahlen zur Diözesanleitung erfolgen mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind bis zu fünf Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

§ 46 Wahlgänge

Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein - als Ja - Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann er/sie bis zum 5. Wahlgang kandidieren. Mehr als fünf Wahlgänge sind nicht möglich.

§ 47 Abwahl

Die Abwahl eines Diözesanleitungsmitglieds erfolgt mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Die Abwahl muss schriftlich von mindestens zwei Stadtgruppen beantragt werden.

Ergänzung zur Wahl des Schulungsteams

§ 48 Ergänzung zur Wahl des Schulungsteams

Für die Wahlen zum Schulungsteam sind die Schulungsteamer*innen mit einer weiterhin andauernden Amtsperiode zusätzlich zu den ohnehin stimmberechtigten Mitgliedern stimmberechtigt.

Rücktritt von Ämtern

§ 49 Rücktritt von Ämtern

Der Rücktritt von Ämtern erfolgt schriftlich bei der Diözesanleitung unter Angabe des Rücktrittsdatums.

VII. Schlussbestimmungen

§ 50 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der KSJ - Diözese Mainz bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Das Vermögen der KSJ - Diözese Mainz fällt im Falle einer Auflösung zu gleichen Teilen an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend Mainz (BDKJ) und den Bundesverband der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ).



§ 51 Zustimmung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 52 Satzungsänderung

Eine Änderung der §§ 50 und 51 dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Diese Satzung wurde auf der Diözesankonferenz 2019, am 25.08.2019 beschlossen.

Die Zustimmung der KSJ Bundesleitung erfolgte am 26.10.2019

Die Zustimmung des BDKJ Mainz erfolgte am 30.10.2019.

Diese Satzung tritt am 30.10.2019 in Kraft.

Satzungsänderung der §§ 33b und 33c am 29.08.2020.

Satzungsänderung: Ergänzung des § 33d am 11.09.21.

